

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 1. September 2014
mit den Änderungen vom 20. Dezember 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs 3 Satz 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 18. Dezember 2013 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 01. August 2014 /Az. 52322-4/45(6) genehmigt.

**§ 1
Promotion**

Der Fachbereich 6 der Universität Koblenz-Landau verleiht aufgrund eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) an Bewerberinnen oder Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

**§ 2
Promotionsausschuss**

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan, drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 4 HochSchG an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist eine Prodekanin oder ein Prodekan. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. § 25 Abs. 5 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan den Vorsitz.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 3

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Abhandlung entweder in Form einer Monographie oder einer publikationsbasierten Veröffentlichung und einer mündlichen Prüfung entweder in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.

§ 4

Promotionsfächer

(1) Das Thema der Dissertation muss einem der folgenden am Fachbereich angesiedelten Fächer zuzuordnen sein:

Anglistik
Evangelische Theologie
Germanistik
Katholische Theologie
Kunstwissenschaft
Musikwissenschaft
Politikwissenschaft
Romanistik
Soziologie
Wirtschaftswissenschaft

(2) Eine Schwerpunktsetzung auf innerfachliche Teildisziplinen ist möglich. Als Teildisziplinen in diesem Sinne gelten auch die Fachdidaktiken der genannten Fächer. Die übrigen Festlegungen treffen die Fächer in eigener Zuständigkeit. Die jeweils gewählte Teildisziplin wird in den Zeugnissen als Schwerpunkt ausgewiesen.

§ 5

Prüfungsberechtigung

1) Als Gutachter in einem Promotionsverfahren sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Habilitierten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und die Honorarprofessorinnen und -professoren berechtigt, die dem Fachbereich angehören. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt. Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Mitwirkung als Gutachterin oder Gutachter wird durch eine Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Mitwirkungsberechtigte, die aus ihrer Tätigkeit an der Universität Koblenz-Landau ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu sechs Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren teilnehmen. Über eine Verlängerung befindet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(3) Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich. In diesem Fall können abweichend von Abs. 1 auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6

Schriftliche Promotionsleistung

(1) Die schriftliche Promotionsleistung erfolgt entweder in der Form der monographischen oder publikationsbasierten Dissertation.

(2) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie ist entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 7

Monographische Dissertation

- (1) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung der Bewerberin oder des Bewerbers kann als Dissertation nicht angenommen werden.
- (2) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 8

Publikationsbasierte Dissertation

- (1) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus drei Aufsätzen sowie einem nicht veröffentlichten Übersichtspapier.
- (2) Für die Aufsätze gelten folgende Anforderungen
 1. Es müssen zwei Aufsätze in einer einschlägigen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren (double blind) zur Publikation angenommen sein. Der dritte Aufsatz muss in einer solchen Zeitschrift eingereicht sein.
 2. Mindestens einer der zur Veröffentlichung angenommenen Aufsätze muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. In Koautorenschaft verfasste Aufsätze müssen unter maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden entstanden sein. Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter dürfen nicht zugleich Koautorinnen oder Koautoren sein
- (3) Das Übersichtspapier muss auf etwa 30 Seiten den thematischen Zusammenhang der Artikel und die neuen Erkenntnisse verdeutlichen.
- (4) Enthält die publikationsbasierte Dissertation in Koautorenschaft verfasste Aufsätze, muss in einer gesondert einzureichenden Erklärung der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in den jeweiligen Publikationen herausgestellt werden. Diese Erklärung muss von der jeweiligen Koautorin oder dem jeweiligen Koautor bestätigt werden.
- (5) Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter müssen sich einig sein, dass die publikationsbasierte Dissertation ein Äquivalent zu einer monographischen Dissertationsschrift darstellt.

§ 9

Voraussetzung für die Vergabe eines Dissertationsthemas

- (1) Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Dissertationsthemas erfüllt, wer neben den in Anhang 1 geforderten Sprachkenntnissen
 1. ein wissenschaftliches Studium an einer Universität mit einem Master, Diplom, Magister Artium oder an einer Fachhochschule mit einem Master oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, jeweils im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist mindestens mit der Note "gut" (einschließlich 2,5), abgeschlossen hat oder
 2. ein wissenschaftliches Studium mit einem Bachelor oder einem Diplom (FH) oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Förderschulen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 jeweils im Promotionsfach oder in ei-

nem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, absolviert hat, und das Qualifikationsstudium gemäß § 10 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10

Qualifikationsstudium

(1) Durch das Qualifikationsstudium ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 9 Abs.1 Nr. 1.

(2) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die über die in Anhang 1 geforderten Sprachkenntnisse verfügen und die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

(3) Die Zulassung zum Qualifikationsstudium ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind

1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis oder die Diplomurkunde sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen (oder über entsprechende Lehramtsabschlüsse) und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und

2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Qualifikationsstudium oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und diese mit einer als „nicht bestanden“ eingestuftem Leistung abgeschlossen hat beizufügen.

Fehlende Unterlagen können bis sechs Wochen nach dem Tag der Einreichung des Antrages nachgereicht werden

(4) Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht über die in Anhang 1 geforderten Sprachkenntnisse verfügt oder die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt,

2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Qualifikationsstudium oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,

3. bereits ein Qualifikationsstudium endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitgeteilt.

(5) Das Qualifikationsstudium soll die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten. In dieser Zeit hat die Bewerberin oder der Bewerber

1. im angestrebten Promotionsfach gemäß § 4 Leistungsnachweise in Abhängigkeit des nach Abs. 3 beigefügten Abschlusses im Umfang von 16 bis 20 ECTS-Punkten zu erbringen und

2. eine schriftliche Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten anzufertigen, die mit mindestens 2,0 bewertet werden muss.

(6) Ausgehend von dem gemäß Abs. 3 beigefügten Abschluss sind Lehrveranstaltungen im folgenden Umfang zu belegen, wobei die Hälfte der ECTS-Punkte auch an anderen Universitäten erworben werden können, soweit hierfür schriftliche Nachweise vorgelegt werden. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot von Masterstudiengängen zu wählen.

1. für die erste Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule oder Hauptschule und Bachelor of Education sind Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Promotionsfach und 10 ECTS-Punkten im 2. Hauptfach zu erbringen.
 2. für die erste Staatsprüfung für das Lehramt für Realschulen sind Leistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten im Promotionsfach und 8 ECTS-Punkten im 2. Hauptfach zu erbringen.
 3. für Diplom (FH) sowie nicht lehramtsbezogene Bachelor sind Leistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.
- (7) Die schriftliche Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die vom Promotionsausschuss benannt werden und der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen zugehören müssen. Die Arbeit muss die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas erkennen lassen und mit 2,0 bewertet werden. Eine als „insuffizienter“ bewertete Arbeit kann einmal wiederholt werden. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.
- (8) Über das Qualifikationsstudium ist im Falle des Bestehens wie Nichtbestehens eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird.
- (9) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihres oder seines Qualifikationsstudiums durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. Der Versuch der Täuschung schließt die Möglichkeit einer Wiederholung aus.

§ 11

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

- (1) Der Zulassung zum Promotionsverfahren geht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand voraus.
- (2) Als Doktorandin oder Doktorand können auf Antrag Bewerberinnen oder Bewerber um eine Promotion angenommen werden, welche die in § 9 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Gutachterin oder einem Gutachter gemäß § 5 zu den in § 4 genannten Fächern ein Dissertationsthema.
- (3) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation, der Betreuerin oder des Betreuers und des in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewünschten Doktorgrades gemäß § 1 dieser Ordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.
- (6) Durch die Absätze 1 bis 5 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen.

§ 12

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden bei der oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im

Antrag sind die Betreuerin oder der Betreuer, der angestrebte Doktorgrad gemäß § 1 dieser Ordnung und der Titel der Dissertation anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen sowie eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
4. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1;
5. ein Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand mindestens zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert war;
6. fünf Exemplare der Dissertation als Computerausdruck. Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten; zusätzlich ist ein Exemplar auf einem elektronischen Speichermedium in gängigem Dateiformat abzuliefern;
7. eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass sie oder er die vorgelegte Abhandlung selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
8. ein behördliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
9. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen;
10. eine Erklärung, wonach die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt worden ist und dass er oder sie insbesondere keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer und Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die der Doktorandin oder dem Doktoranden obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;
3. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. §§ 30, 31).

- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihn zurückzieht, bevor die Gutachterinnen oder die Gutachter bestellt sind.

§14

Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter und leitet ihnen je ein Exemplar der Dissertation zu.
- (2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können die nach § 5 zur Mitwirkung an Promotionsverfahren Berechtigten der Universität Koblenz- Landau bestellt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Auf begründeten Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellen. Handelt es sich um eine interdisziplinäre Dissertation, ist in der Regel als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter des weiteren Wissenschaftsbereiches zu bestellen.

§15

Annahme und Beurteilung der Dissertationsleistung

- (1) Die Gutachterinnen oder die Gutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von zwei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 26 versehenes Gutachten vor. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation beurteilen die Gutachterinnen oder die Gutachter die eingereichten Zeitschriftenartikel sowie das Übersichtspapier unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Rangs der Zeitschriften; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsleistung.
- (2) Sind sich die Gutachterinnen oder die Gutachter in der Frage der Annahme nicht einig oder weichen ihre Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so holt sie oder er im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern ein weiteres Gutachten ein. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören; sie oder er übermittelt ihr Gutachten oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Note setzt sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der drei Gutachten zusammen. Empfehlen zwei Gutachten die Annahme obwohl die Dissertationsleistung rechnerisch gemäß Abs. 2 S. 4 mit insuffizienter zu bewerten wäre, so gilt die Dissertationsleistung gleichwohl als angenommen und ist mit rite zu bewerten.
- (3) Sobald die Gutachten über die Dissertation vorliegen, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand Einsicht in diese.
- (4) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt vier Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so umfasst sie sechs Wochen. Zu Einsichtnahme und Einspruch berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die habilitierten und die promovierten Mitglieder des Fachbereichs 6. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(5) Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(6) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 26 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(7) Wird während der Auslagefrist ein schriftlich zu begründender Einspruch eingelegt, so erhalten die Gutachterinnen oder Gutachter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann in geeigneten Fällen auf Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter durch den Promotionsausschuss zunächst eine Überarbeitung der Dissertation innerhalb einer festzulegenden Frist angeboten werden. Über Annahme oder Ablehnung einer überarbeiteten Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Maßgabe der vorliegenden Gutachten.

§ 16

Ablehnung der Dissertationsleistung

(1) Wird die Dissertationsleistung abgelehnt, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eine einmalige Überarbeitung innerhalb einer durch den Promotionsausschuss festgelegten Frist zulassen.

(2) Wird die Dissertationsleistung endgültig abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "insuffizienter" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(3) Die abgelehnte Dissertationsleistung verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.

§ 17

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus

(1) einem Rigorosum oder

(2) einer Disputation

(3) Über die Form der mündlichen Prüfung als Rigorosum oder Disputation entscheidet nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer.

(4) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung

(1) Ist die schriftliche Dissertationsleistung angenommen, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung.

(2) Prüferinnen oder Prüfer des Rigorosums sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter. Moderatorin oder Moderator ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Ist diese oder dieser selbst Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter ist die stellvertretende Vorsitzende Moderatorin oder der stellvertretende Vorsitzende Moderator. Die Dekanin oder der Dekan kann das Moderatorenamt auch auf eine Professorin oder einen Professor des Fachbereiches übertragen.

(3) Prüferinnen oder Prüfer der Disputation sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter. Moderator oder Moderatorin ist die Vorsit-

zende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Ist diese oder dieser selbst Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter ist die stellvertretende Vorsitzende Moderatorin oder der stellvertretende Vorsitzende Moderator. Die Dekanin oder der Dekan kann das Moderatorenamt auch auf eine Professorin oder einen Professor des Fachbereiches übertragen.

§ 19

Termine und Ladung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern die Termine der mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen der Annahme der Dissertation und dem Ende der mündlichen Prüfung soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu laden. In der Ladung sind ihr oder ihm die Note der Dissertationsleistung, der Name der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Moderatorin oder des Moderators bekannt zu geben.
- (3) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten möglich. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "insuffizienter" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

§ 20

Prüfungsinhalte

- (1) Das Rigorosum umfasst eingangs für eine Viertelstunde die Thematik der Dissertation sowie ein einstündiges Prüfungsgespräch über außerhalb der Dissertation angesiedelte Themengebiete.. Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit den Prüferinnen oder den Prüfern Schwerpunkte vereinbaren, die der Moderatorin oder dem Moderator vor der Prüfung bekanntzugeben sind. Bei einer Wiederholung des Prüfungsgesprächs gemäß § 23 Abs. 2 müssen andere Schwerpunkte gewählt werden.
- (2) Die Disputation beginnt mit einem halbstündigen Vortrag, der die Ergebnisse der Dissertation vorstellt; die anschließende 30- bis 45-minütige Diskussion bezieht sich auf den Vortrag.

§ 21

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Rigorosum

1. Das Rigorosum ist fachbereichsöffentlich
2. Das Rigorosum beginnt mit der Vorstellung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Moderatorin oder den Moderatoren.
3. Das Rigorosum dauert bis zu 75 Minuten
4. Beim Rigorosum können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und nach vorheriger Anmeldung andere Doktorandinnen oder Doktoranden, die sich im Promotionsverfahren befinden und nicht Mitglieder der Hochschule sind, als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.
5. Über das Rigorosum ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Inhalte und das Ergebnis hervorgehen. Die Moderatorin oder der Moderator kann eine Protokollantin oder einen Protokollanten aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden benennen.

6. Unmittelbar nach der Prüfung bewerten Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter sowie die Moderatorin oder der Moderator in nicht-öffentlicher Sitzung die Prüfungsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit einer der in § 26 aufgeführten Noten und legen die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote fest.

7. Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden ist.

(2) Disputation

1. Die Disputation ist hochschulöffentlich.

2. Die Disputation beginnt mit der Vorstellung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Moderatorin oder den Moderator.

3. Zu Beginn hält die Doktorandin oder der Doktorand einen 30-minütigen Vortrag.

4. Die sich anschließende Diskussion dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie wird von der Moderatorin oder vom Moderator geleitet. 5. Fragerecht haben die hauptamtlich Lehrenden.

6. Über die Disputation ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Inhalte und das Ergebnis hervorgehen. Die Moderatorin oder der Moderator kann eine Protokollantin oder einen Protokollanten aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden benennen.

7. Unmittelbar nach der Disputation bewerten Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter sowie die Moderatorin oder der Moderator in nicht-öffentlicher Sitzung die Vortrags- und Prüfungsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit einer der in § 26 aufgeführten Noten und legen die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote fest.

8. Die Disputation ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden ist.

9. Unmittelbar nach der Beratung teilt die Moderatorin oder der Moderator der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob sie oder er das Promotionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat oder nicht.

§ 22

Krankheit oder Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen, kann der Promotionsausschuss es gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 23

Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, zu Rigorosum und Disputation nicht erscheint oder eine Prüfung abbricht, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Prüfungstermin.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung stört, kann von den Prüferinnen oder den Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüferinnen oder den Prüfern unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

- (1) Rigorosum und Disputation können wiederholt werden.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (3) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der §§ 17 bis 24 entsprechende Anwendung.
- (4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 26

Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Für die Bewertung der Dissertation, des Rigorosums oder der Disputation sowie der gesamten Doktorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden)

insufficenter (nicht bestanden)

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

- (2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

0 für "summa cum laude"

1 für "magna cum laude"

2 für "cum laude"

3 für "rite"

4 für "insufficenter"

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gelten folgende Regeln:

0 bis 0,50 "summa cum laude"

0,51 bis 1,50 "magna cum laude"

1,51 bis 2,50 "cum laude"

2,51 bis 3,00 "rite"

über 3,00 "insufficenter".

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Die Gesamtnote "summa cum laude" und die Gesamtnote "magna cum laude" setzen jeweils mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

§ 27

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Doktorprüfung hervorgehen (Anhang 3).

(2) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

§ 28

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Auf Grundlage der Gutachten nach § 15 Abs. 2 kann die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Die Auflagen sind unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung anzukündigen und müssen der Doktorandin oder dem Doktoranden bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt werden. Vor Veröffentlichung überprüfen Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin und Zweitgutachter die Erfüllung der Auflagen und erteilen eine schriftliche Druckfreigabe. Wird diese nicht erteilt, darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung die Verbreitung sicherstellt durch:

1. drei Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist oder
2. bei elektronischer Veröffentlichung eine elektronische Version, deren Dateiformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind einschließlich drei ausgedruckter Versionen; die Doktorandin oder der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht oder
3. vierzig Belegexemplare in gebundener Form.

(4) In den Fällen von Absatz 3 Nr. 2 und 3 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

(5) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Universitätsbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1 innerhalb von 2 Jahren und nach Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 innerhalb eines Jahres erfolgen. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsaus-

schusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.

(7) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 müssen ein nach dem Muster im Anhang 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 6 der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften angenommen wurde. Dabei ist das Datum der Disputation zu benennen.

§ 29

Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen der Veröffentlichung gemäß § 28 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 4 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs 6 zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) zu führen.

§ 30

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Erbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 31

Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32

Widerspruch

(1) Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68ff. VwGO.

(2) In Angelegenheiten der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen oder der Gutachter, in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung nach Anhörung der Prüferinnen oder der Prüfer.

§ 33 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 6 kann für hervorragende Verdienste in Wissenschaft und Kunst oder für besondere Verdienste um Wissenschaft und Kunst den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen. Die zu Ehrende oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs 6 beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich 6 zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrates bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten die dem Fachbereich 6 angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierten mit Mehrheit und der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder vom Dekan durch die Überreichung der von ihr oder von ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 34 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung des Fachbereichs 6 der Universität Koblenz-Landau vom 18. Oktober 2004 (StAnz. S. 1558ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2008 (StAnz. S. 1062).

(2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Anhänge:

Anhang 2 (Muster für das Titelblatt), Anhang 3 (Bescheinigung) und Anhang 4 (Promotionsurkunde) sind in der geschlechtsspezifisch zutreffenden Form auszudrucken.

Anhang 1: Sprachkenntnisse

(1) Nachzuweisen sind ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die in mindestens drei Jahren erworben und mit der abschließenden Mindestnote "ausreichend" bewertet worden sind. Lateinkenntnisse werden in der Regel durch das Latinum nachgewiesen. Besonderheiten einzelner Promotionsfächer regeln die Absätze 2 bis 6.

(2) Für das Promotionsfach Musikwissenschaft (nur ältere Musikgeschichte) ist eine der beiden geforderten Fremdsprachen Latein.

(3) In den Fächern Soziologie und Wirtschaftswissenschaft müssen keine Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden.

(4) Für die Promotionsfächer Kunstwissenschaft und Politikwissenschaft ist eine der beiden geforderten Fremdsprachen Englisch.

(5) Für das Promotionsfach Romanistik sind Kenntnisse des Französischen mindestens auf Kompetenzniveau C1 (CEFR) nachzuweisen. Zudem sind Lateinkenntnisse, in der Regel durch das Latinum, nachzuweisen, wenn das Studium mit Französisch abgeschlossen wurde, in der Regel durch Grundkenntnisse, wenn das Studium in einer zweiten romanischen Sprache abgeschlossen wurde. Neben dem Französischen werden außerdem Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (z.B. Italienisch, Spanisch), in der Regel auf Kompetenzniveau B1, gefordert.

(6) Für die Promotionsfächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie sind grundsätzlich Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie in der Regel Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch erforderlich. Wird die Dissertation in der Disziplin Altes Testament angefertigt, sind außerdem Grundkenntnisse in biblischem Hebräisch erforderlich.

(7) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

**Anhang 2:
Muster für das Titelblatt der Dissertation**

(Titel)
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin oder eines Doktors
der Philosophie (Dr. phil.)
oder einer Doktorin oder eines Doktors
der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)
am Fachbereich 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
der UNIVERSITÄT Koblenz-Landau
vorgelegt im

Promotionsfach

Schwerpunkt

am.....

von

geb. am..... in

Erstgutachterin/
Erstgutachter:

Zweitgutachterin/
Zweitgutachter:

**Anhang 3:
Muster für die Bescheinigung**

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Fachbereich 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
BESCHEINIGUNG

Frau/Herrn:

geb. am

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er die Doktorprüfung im Promotionsfach

Schwerpunkt

mit der Gesamtnote

bestanden hat.

Thema der Dissertation:

.....

.....

Note der Dissertation:

Mündliche Prüfung:

Rigorosum Note:

Disputation Note:

Note der mündlichen Prüfung:

Frau/Herr

ist zur Führung

des Doktorgrades

erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt.

Landau, den

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs 6

**Anhang 4:
Muster für die Promotionsurkunde**

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Der Fachbereich 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Verleiht
unter dem Dekanat
der Univ.-Professorin/des Univ.-Professors

unter Mitwirkung der Gutachter

Frau/Herrn:

geb. amin

den akademischen Grad
Doktorin oder Doktor
der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung im

Promotionsfach:

Schwerpunkt:

nachgewiesen

mit der Gesamtnote

Landau, den

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs 6

(Siegel)